



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit



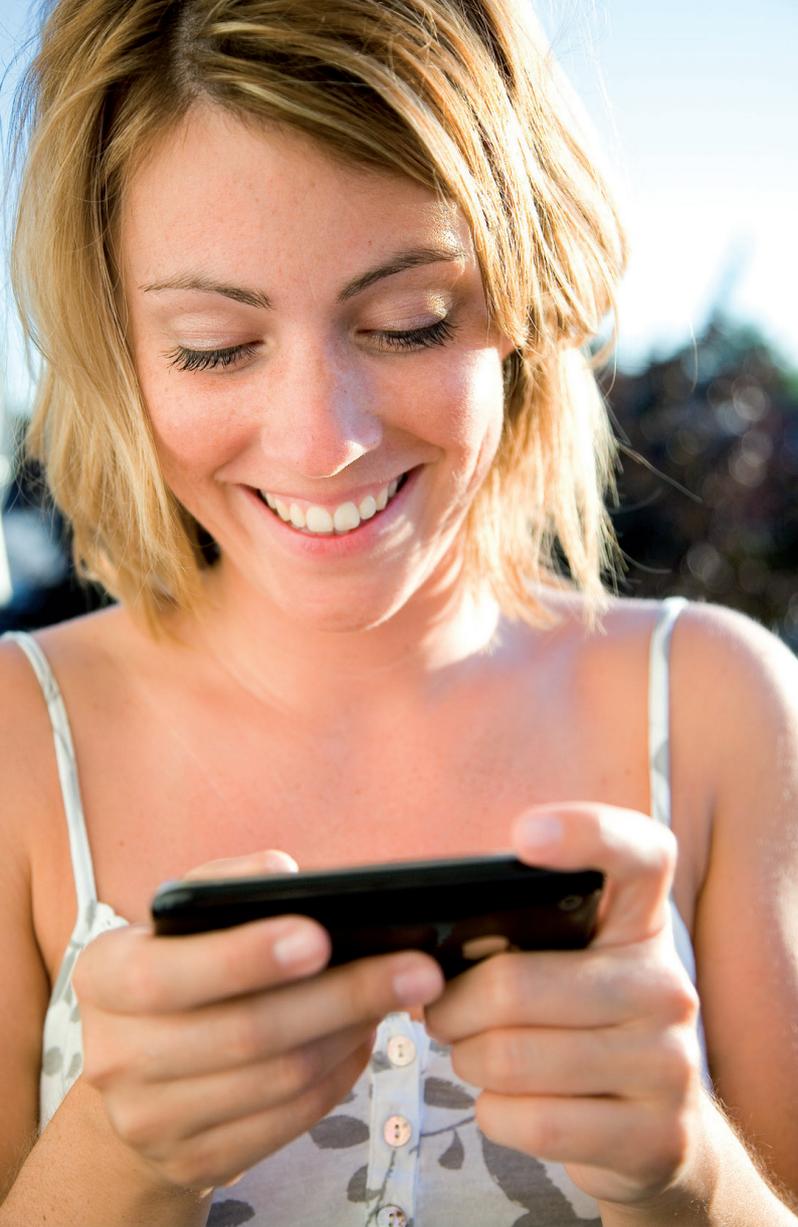
Telekommunikation – Ihre Datenschutzrechte im Überblick



Inhalt

Bestandsdaten	5
Bonitätsabfrage	6
Telefonbuch und Auskunft	7
Verkehrsdaten	8
Rechnung und Einzelverbindungsachweis	9
Werbung	10
Auskunftsrecht	10
Fragen oder Probleme?	11





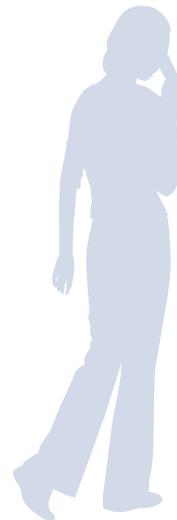
Telefonieren aus dem Festnetz, surfen mit dem Handy oder E-Mails schreiben am Laptop – unabhängig von der Art der elektronischen Kommunikation ist eines gewiss: Dabei werden eine Vielzahl von sensiblen und geheimhaltungsbedürftigen Daten erhoben und verarbeitet.

Bestandsdaten

Generell gilt: Der Anbieter darf Sie beim Vertragsabschluss nur nach solchen Daten fragen, die für das Vertragsverhältnis erforderlich sind (so genannte Bestandsdaten).

Vor Vertragsabschluss werden Sie in der Regel nach Ihrem Namen, dem Geburtsdatum, der Adresse und den Kontoverbindungsdaten gefragt. Zur Überprüfung dieser Daten darf der Anbieter eine Kopie Ihres Personalausweises anfertigen, die von ihm aber unverzüglich nach abgeschlossener Überprüfung zu vernichten ist. Sollte die EC-Karte zur Überprüfung verlangt werden, dürfte diese nicht kopiert werden, weil dadurch zusätzliche Daten erhoben würden.

Bei telefonischen Vertragsabschlüssen werden die erforderlichen Daten in einer Gesprächsaufzeichnung dokumentiert. Ihr Anbieter muss vor Beginn der Aufzeichnung Ihre Einwilligung in diese Aufzeichnung einholen und Sie auf Zweck und Dauer des Gesprächsmitschnittes hinweisen.



Bonitätsabfrage

Häufig wird bei Vertragsabschluss eine Bonitätsprüfung, d.h. eine Prüfung Ihrer Kreditwürdigkeit, durchgeführt. Hierzu werden Ihre Daten an Auskunftsteilen übermittelt.

Im Fall eines schriftlichen Vertrages muss eine entsprechende Klausel auf dem Vertragsformular deutlich lesbar (z.B. durch Fettdruck hervorgehoben) sein und vor der Unterschriftenzeile stehen. Sie müssen ihr ausdrücklich zustimmen (z.B. durch Ankreuzen). Bei Vertragsabschluss am Telefon dokumentiert der Call-Center-Mitarbeiter Ihre Zustimmung beispielsweise durch eine Gesprächsaufzeichnung.

Eine Bonitätsprüfung findet in der Regel nicht statt, wenn Sie sich für ein Prepaid-Angebot entscheiden. Hier muss der Anbieter schließlich nicht in Vorleistung treten.



Telefonbuch und Auskunft

Sie entscheiden selbst, ob Sie im Telefonbuch stehen möchten oder nicht. Wollen Sie eingetragen werden, können Sie bestimmen, welche Angaben veröffentlicht werden: Nur der Name mit Rufnummer oder auch Ihre Anschrift, oder gar die Berufsbezeichnung.

Bitte beachten Sie dabei, dass Ihre Daten in der Regel auch in Telefonbüchern im Internet veröffentlicht werden. Bei der elektronischen oder telefonischen Auskunft werden grundsätzlich die Daten herausgegeben, die im Telefonbuch stehen.

Bei der so genannten Inverssuche kann anhand der Rufnummer Ihr Name und, sofern eingetragen, Ihre Adresse erfragt werden. Auf diese Möglichkeit müssen Sie von Ihrem Anbieter hingewiesen werden. Der Inverssuche können Sie widersprechen.



Verkehrsdaten

Verkehrsdaten sind die Daten, die während der Nutzung des Telekommunikationsdienstes anfallen. Sie geben zum Beispiel Auskunft darüber, wie lange Sie telefoniert haben oder wo Sie sich befanden, als Sie eine SMS verschickt haben.

Die sensiblen Verkehrsdaten unterliegen dem Schutz des Fernmeldegeheimnisses, das den Schutzbereich des Artikels 10 Grundgesetz auf das Verhältnis zwischen Privaten untereinander überträgt.

Grundsätzlich muss Ihr Anbieter diese Daten nach Beendigung der Kommunikation sofort löschen. Er darf sie nur speichern, soweit er sie für bestimmte, gesetzlich festgelegte Zwecke (z.B. zur Abrechnung) benötigt.



Rechnung und Einzelverbindungsachweis

Zur Berechnung des Entgelts darf Ihr Anbieter die erforderlichen Verkehrsdaten bis zu sechs Monate nach Rechnungsversand speichern; im Regelfall dürften aber drei Monate ausreichen.

Wenn Sie Ihre Rechnung besser nachvollziehen wollen, können Sie Ihren Anbieter bitten, dass er Ihnen jede entgeltpflichtige Verbindung in einem Einzelverbindungsachweis kostenlos auflistet.

Sie können wählen, ob Ihnen die entgeltrelevanten Rufnummern vollständig oder unter Kürzung der letzten drei Ziffern im Einzelverbindungsachweis mitgeteilt werden.



Werbung



Ob klassische Werbepost, Anrufe und Faxe, SMS oder E-Mail – Ihr Anbieter darf Sie in der Regel nur bewerben, wenn Sie zugestimmt haben.

Die Zustimmung zur Nutzung Ihrer Bestands- und Verkehrsdaten zu Werbe- und Marktforschungszwecken erteilen Sie in der Regel bereits bei Vertragsabschluss.

Die Einwilligung kann jederzeit beim Anbieter widerrufen werden.

Auskunftsrecht

Wollen Sie wissen, welche personenbezogenen Daten Ihr Anbieter über Sie gespeichert hat, woher diese stammen und an wen die Daten gegebenenfalls weitergegeben wurden?

Unter Berufung auf § 34 Bundesdatenschutzgesetz können Sie Ihren Anbieter um entsprechende Auskunft bitten.

Ihre Anfrage ist dann unverzüglich, schriftlich und unentgeltlich durch den Anbieter zu beantworten.



Fragen oder Probleme?

Haben Sie Fragen oder Probleme zum Umgang mit Ihren Daten oder möchten Sie sich über Ihren Anbieter beschweren, sollten Sie wie folgt vorgehen:

Bitte kontaktieren Sie zunächst den Datenschutzbeauftragten Ihres Telekommunikationsanbieters. Dessen Kontaktdaten können Sie beim Kundenservice Ihres Anbieters erfragen.

Sollte danach das Problem nicht gelöst sein oder sollten sich weitere Fragen ergeben, können Sie sich gerne auch an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

Weitere Informationen rund um das Thema „Datenschutz in der Telekommunikation“ können Sie meinem Internet-Angebot entnehmen.





Herausgeber:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Referat VIII
Husarenstraße 30
53117 Bonn

Tel. +49 (0) 228 99 77 99-0
Fax +49 (0) 228 99 77 99-550
E-Mail: ref8@bfdi.bund.de
Internet: www.datenschutz.bund.de
Forum: www.datenschutz-forum.bund.de

Realisation: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH
Bildnachweis: fotolia, iStockphoto

Stand: August 2014